



Landeshauptstadt München, Baureferat
81671 München

Bezirksausschuss 6
Herrn Markus Lutz
Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

**G 20-2, Kleingärten
BAU-G20-2**

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon: 089 [REDACTED]
Telefax: 089 [REDACTED]
Dienstgebäude:
Friedenstraße 40
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
17.01.2025

Aktuelle Hochwassersituation Kleingartenanlage SW 24

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07085
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6
Sendling vom 07.10.2024

Sehr geehrter Herr Lutz,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 07.10.2024 beschloss der Bezirksausschuss 6 den Antrag, dass das Baureferat aufgefordert wird, umgehend Notmaßnahmen (z.B. Pumpen) zur Minimierung der Hochwasserschäden zu installieren oder deren Betrieb offiziell zu gestatten.

Weiterhin wird die MSE aufgefordert, die Einleitung des Pumpwassers in das städtische Kanalnetz kostenfrei zu genehmigen und das Baureferat aufgefordert, umgehend ein Ingenieurbüro mit der Ursachenforschung und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Behebung/ künftigen Vermeidung von weiteren Überschwemmungen zu beauftragen.

Dazu nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgendermaßen Stellung:

Wie im Schreiben vom 20.08.2024 dargestellt, ist ein erhöhter Grundwasserstand ursächlich für die Überschwemmung der betroffenen Kleingartenparzellen in der Anlage SW 24. Das Baureferat (Gartenbau) hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass in der momentanen akuten Überschwemmungssituation keinerlei sinnvolle Notmaßnahmen zur Minderung der aktuellen Situation unternommen werden können.

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof

Straßenbahn Linie 21
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linien X30, 54, 58, 68, 100
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

Nachdem es sich bei der stellenweisen Überschwemmung der Kleingartenanlage SW 24 nach Auskunft des Referates für Klima und Umwelt um austretendes Grundwasser am Hangfuß handelt und momentan nicht abzusehen ist, wann der Grundwasserspiegel im Bereich der Kleingartenanlage dauerhaft so weit fällt, dass kein Grundwasser mehr an die Oberfläche tritt, ist ein Abführen des Wassers auch mittels Abpumpens aufgrund der Senkensituation vor Ort nicht möglich. Auch die Einleitung des Grundwassers ins angrenzende städtische Kanalnetz ist nach Münchner Entwässerungssatzung nicht möglich.

Hierzu und zur Aufforderung, die Einleitung des Pumpwassers in das städtische Kanalnetz kostenfrei zu genehmigen nimmt die Münchner Stadtentwässerung wie folgt Stellung:

„Um das Wasser vom Gelände des Kleingartenvereins zu entfernen, wurden unserer Kenntnis nach zwei Pumpen installiert. Eine der beiden Pumpen führt das Wasser auf die Dietramszeller Straße in einen Straßenablauf und damit in einen Kanal der Münchner Stadtentwässerung (MSE). Dieses saubere Wasser vermischt sich in der Folge mit dem Schmutzwasser des Kanals, nimmt uns damit wichtiges Volumen aus dem Kanalnetz und verursacht einen erhöhten Aufwand in den Klärwerken und damit zusätzliche Kosten.“

Die Ableitung von Grundwasser zusammen mit Abwasser über die städtische Kanalisation ist weder wasserwirtschaftlich noch ökologisch wünschenswert und deshalb laut Entwässerungssatzung grundsätzlich verboten.

Es besteht jedoch im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, bei der MSE eine zeitlich befristete Ausnahme zu beantragen. Mit E-Mail vom 11.09.2024 wurde der Kleingartenverein von Seiten MSE um Einreichung eines Antrags mit entsprechenden Nachweisen gebeten. Eine weitere Einleitung wurde mit der E-Mail vom 27.11.2024 vom 1. Vorstand des Kleingartenvereins Südwest 24 e.V. verneint.

Die MSE erhebt für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 der städtischen Entwässerungsabgabensatzung (EAS). Der Gebührenanspruch ist mit der Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung – unabhängig vom Grund der Einleitung – entstanden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EAS). Die MSE muss entstandene Ansprüche festsetzen und darf diese nicht verjähren lassen oder sonst auf diese verzichten. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern darauf, wer die städtische Entwässerungseinrichtung in Anspruch nimmt. Sollte das Baureferat als Eigentümer des Grundstücks die Kosten für die Einleitung übernehmen, ist dies aus Sicht der MSE nicht zu beanstanden.“

Die Übernahme, der durch die Einleitung des Grundwassers ins städtische Kanalnetz entstandenen Kosten, muss vom Baureferat abgelehnt werden. Vertreter*innen des Baureferates (Gartenbau) hatten mehrfach darauf verwiesen, dass eine Einleitung ins städtische Kanalnetz erhebliche Kosten verursachen wird, die durch den Verein zu tragen sind. Diese Hinweise wurden von Vertretern des Kleingartenvereins SW 24 ignoriert und die Ableitung ins städtische Kanalnetz eigenmächtig durchgeführt.

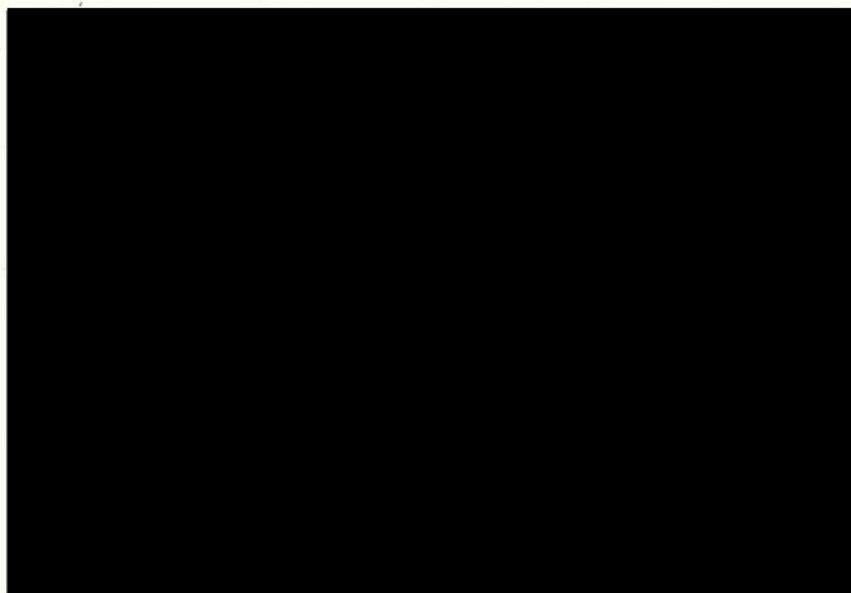
Das Baureferat (Gartenbau) hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Überschwemmungsereignisses Kontakt zu den zuständigen städtischen Referaten und Fachabteilungen aufgenommen, um Lösungsmöglichkeiten erarbeiten zu lassen. Nach Rückmeldung der zuständigen Fachstellen kann in der momentanen Akutsituation (Grundwasser strömt weiterhin an die Oberfläche) keinerlei sinnvolle Lösungsmöglichkeit für die Überschwemmungssituation erarbeitet werden.

Die Gängige Praxis in anderen deutschen Kommunen ist in solchen Fällen die Entnahme der betroffenen Parzellen aus dem Generalpachtvertrag und Umsiedlung der betroffenen Pächter*innen auf andere Kleingartenbereiche, sofern möglich. Diese Lösungsmöglichkeit der Überschwemmungssituation behält sich das Baureferat (Gartenbau) ausdrücklich vor.

Das Baureferat (Gartenbau) hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Kleingartenverein SW 24 mittels Materiallieferungen und Sicherheitsbegehungen vor Ort unterstützt und wird auch weiterhin versuchen, den Verein so umfassend, wie es dem Baureferat in der momentanen Akutsituation möglich ist, zu unterstützen.

Der BA-Antrag. Nr. 20-26 / B 07085 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



gez.